

## Biogas im Erneuerbaren Ausbau Gesetz

Von Dipl.-Ing. Dr. Bernhard STÜRMER, MBA

Ende 2021 bzw. Anfang 2022 trat das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) in Etappen als Rechtsnachfolger des Ökostromgesetzes in Kraft. Das EAG beschreibt die zukünftigen Voraussetzungen für die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen. In diesem Bundesgesetz wurde der generelle Rahmen fixiert, es folgen insgesamt mehr als zehn Verordnungen, in denen die Inhalte des EAG konkretisiert werden müssen.

Auch für Biogas wurden wichtige Weichenstellungen im EAG vorgenommen. Für neue Biogas-Anlagen mit Fokus auf die gekoppelte Strom- und Wärmeproduktion sind mehrere Punkte zu beachten. So darf der geplante Standort der Biogas-Anlage nicht näher als 10 km Luftlinie zum nächsten Gasnetz liegen. Zudem darf die elektrische Leistung der Anlage höchstens 250 kW betragen. Werden diese Voraussetzungen eingehalten, kann eine Marktprämie für den eingespeisten Strom beantragt werden.

Während im Zuge des Ökostromgesetzes ein Ökostromtarif verordnet wurde, ändert sich dieses System im EAG deutlich. Denn während früher lediglich ein Vertrag mit der Abwicklungsstelle für Ökostromprodukte AG (OeMAG) für die Abnahme des Ökostroms notwendig war, sind ab sofort zwei Verträge abzuschließen: Ein Vertrag mit einem Energieversorger (Energie AG, EVN, Ökostrom AG, Energie Steiermark etc.) und ein Vertrag mit der EAG-Abwicklungsstelle. Mit dem Energieversorger muss der Strompreis direkt verhandelt werden, die EAG-Abwicklungsstelle zahlt eine Marktprämie aus.

Die Marktprämie errechnet sich aus dem sogenannten „Anzulegenden Wert“, welcher per Verordnung festgelegt wird, abzüglich des Durchschnitts aller Stundenpreise eines Jahres auf der Strombörse (Referenzmarktpreis). Das bedeutet, dass laufend eine Akonto-Zahlung erfolgt, aber im Jänner eine Nachrechnung des vergangenen Jahres durchgeführt wird. Je nach Entwicklung des Strompreises kann dies eine Nachzahlung oder eine Nachforderung gegenüber der EAG-Abwicklungsstelle ergeben. Der „Anzulegende Wert“ wurde in der EAG-Marktprämien-Verordnung fixiert und beträgt für neue Biogas-Anlagen 27 ct/kWh (bei Antragstellung 2022 und 2023).

Der ausverhandelte Stromabnahmepreis mit dem Energieversorger beeinflusst die Marktprämie nicht! Wesentlich ist daher in Zukunft auch die Vertragsgestaltung mit dem Stromhändler und die richtige Wahl der Vermarktung (Day Ahead-Markt, Monatsfuture etc.). Gerade bei letzterem kommt es in Zukunft auf Grund der Volatilität der Märkte auf das richtige Gespür an. Interessant in diesem Zusammenhang können auch Energiegemeinschaften sein, da die Preisbildung unter anderen Gesichtspunkten erfolgt als bei Energieversorgern.

Zusätzlich zu den Kriterien 'Entfernung zur Gasleitung' und 'Leistung der Anlage' sind folgende Kriterien einzuhalten:

- Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 65 % (entspricht einer ungefähren Wärmenutzung von mindestens 60 % der gesamt anfallenden Wärmemenge)
- Einsatz von mindestens 30 Masse-Prozent Wirtschaftsdünger
- Einsatz von maximal 30 Masse-Prozent Zwischenfrüchte und Restgrünland
- Kein Einsatz von Ackerkulturen als Hauptfrucht

Liegt eine Gasleitung in der Nähe des geplanten Standortes, ist keine Marktprämie vorgesehen. Der produzierte Strom muss ausschließlich über den freien Markt verkauft oder selbst genutzt werden. Möchte man nicht an einen Energieversorger liefern, sondern Teil einer Energiegemeinschaft werden, ist darauf zu achten, dass der eingespeiste Biogasstrom gänzlich (und jederzeit) in der Energiegemeinschaft abgenommen wird. Denn Energiegemeinschaften können zwar Strom verkaufen und eine Marktprämie dafür erhalten (für max. 50 % der produzierten Strommenge), allerdings ist der Biogasstrom auf Grund der 10-km-Abstandsregel davon ausgenommen. Eine Alternative dazu wäre möglicherweise die Genossenschaft Ourpower, die aktuell sogar Strom von Biogas-Anlagen sucht ([www.ourpower.coop](http://www.ourpower.coop)).

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Produktion von Biogas für die Einspeisung in das Gasnetz. Biogas (ca. 55 % Methan) kann technisch zu Biomethan (nahezu 100 % Methan) aufgereinigt werden. Werden die notwendigen Qualitätsanforderungen erfüllt, kann das Biomethan in das Gasnetz eingeleitet werden und steht damit bei jedem Gasanschluss für jedwede Anwendung zur Verfügung. Allerdings ist auf Grund der Investitionskosten für die Gasreinigung eine Leistung von mindestens 200 m<sup>3</sup> Biomethan pro Stunde (entspricht rund 750 kW elektrisch) zu empfehlen. Der neue Standort sollte nicht weiter als 3 km zur Gasleitung liegen, da bis zu dieser Entfernung keine Kosten für die Genehmigung und Verlegung der Gasleitung anfallen. Während für Verstromungsanlagen keine Investitionsförderungen vorgesehen sind, wurde im EAG für neue Biomethan-Einspeiseanlagen ein Fördersatz von 30 % (exkl. Grundstück) in Aussicht gestellt. Allerdings ist die zugehörige Verordnung noch nicht fertig, weswegen noch keine Details bekannt sind.

Je nach Ausrichtung (Verstromung vor Ort, Biomethan-Einspeisung) und Substrateinsatz (Reststoffe aus der Landwirtschaft, biogene Abfälle) ist die Bezirkshauptmannschaft oder die Landesbehörde (Abteilung Anlagen- und/oder Umweltrecht) für die Genehmigung zuständig. Jede Biogas-Anlage muss dabei zumindest zwei Fermenter vorweisen, wobei ein Fermenter gleichzeitig als Güllelager ausgeführt werden kann. Die Nutzung von bestehenden Güllelagern ist allerdings nur eingeschränkt möglich, da alle Behälter gasdicht ausgeführt werden müssen. Oftmals sind auch die Abstände zu bestehenden Gebäuden (z. B. Stall, Wohnhaus) problematisch. Bestehende Gebäude müssen aus brandschutztechnischen Überlegungen heraus mindestens 15 m von der Biogas-Anlage entfernt sein.

Für die Vorbereitung und die Genehmigung nehmen Sie unbedingt professionelle Hilfe in Anspruch. Ein auf Biogas-Anlagen spezialisierter Planer ist jedenfalls notwendig, um das Projekt auszuarbeiten und die Vorgespräche mit den Sachverständigen zu führen. Rechnen Sie auch mit längeren Verfahrensdauern, die zugeteilten Sachverständigen sind in der Regel nicht auf die Biogas-Technologie spezialisiert.

Hinweis: Der 2-tägige „Grundkurs Biogas“ wird jährlich im November von der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik angeboten und bietet einen ersten Ein- und Überblick in die Biogastechnologie (Recht, Technik, Biologie und Betriebswirtschaft). Nähere Hinweise sind beim Arbeitskreisleiter Bernhard Stürmer ([stuermer@kompost-biogas.info](mailto:stuermer@kompost-biogas.info)) erhältlich.